

Deutsche Gesellschaft Zahnmedizin für Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf (DGZMB)

in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. (DGZMK)



Stellungnahme zum Referentenentwurf des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft Zahnmedizin für Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf (DGZMB) hat sich zum Ziel gesetzt, die zahnmedizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit besonderem medizinischen Unterstützungs- und Behandlungsbedarf im Sinne der „Special Care Dentistry“ in Wissenschaft, Forschung und Praxis zu fördern. Sie ist eine Fachgruppierung der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und kooperiert dabei eng mit anderen Gruppen und Fachgesellschaften, die sich für eine bedarfsgerechte, barrierefreie gesundheitliche Versorgung stark machen. Dies schließt Vereinigungen außerhalb der Zahnmedizin ein.

Mit großer Sorge hat der Vorstand der DGZMB den Referentenentwurf des GKV-FinStG zur Kenntnis genommen. Wir schließen uns den diesbezüglichen Stellungnahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) sowie denen der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ) und der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG Paro) an. Mit Blick auf die Folgen des Referentenentwurfes auf die zahnmedizinische Versorgung der durch die DGZMB vertretenen vulnerablen Personengruppen hält es die DGZMB für dringend notwendig, unaufgefordert folgende Stellungnahme abzugeben und um deren Berücksichtigung zu bitten. Diese Stellungnahme wird an das Bundesministerium für Gesundheit, an die gesundheitspolitischen Sprecher und Sprecherinnen des Deutschen Bundestages, die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in Bund und Ländern sowie an die o.a. zahnmedizinischen Organisationen versandt.

Schon jetzt ist die zahnärztliche Versorgung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Deutschland für die Zahnärzteschaft defizitär. Der Mehraufwand, der mit der zahnärztlichen Behandlung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen verbunden ist, wird in der aktuellen Gebührenordnung für gesetzlich Versicherte (BEMA) aktuell nicht abgebildet. Deshalb können Zahnarztpraxen die oft zeit- und personalintensiven zahnmedizinischen Behandlungen von Personen mit wesentlichen Behinderungen nur über praxisinterne Quersubventionen finanzieren. Die vorgesehenen Kürzungen werden dazu führen, dass Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen nicht mehr in der Lage sein werden, den Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung über Einnahmen aus der Behandlung von Menschen ohne Behinderung zu kompensieren. Eine praxisinterne Quersubventionierung wird nicht mehr möglich sein. Die im Referentenentwurf des GKV-FinStG vorgestellte Budgetierung der Behandlungsleistungen auch für Versicherte mit wesentlichen Behinderungen wird deshalb alle Bemühungen um eine Verbesserung der zahnmedizinischen Betreuung von Menschen mit Behinderung konterkarieren.

Gemäß dem Referentenentwurf des GKV-FinStG sollen Leistungen nach § 22 SGB V (Individualprophylaxe), § 22a SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen) sowie § 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V (Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche) von den geplanten

Budgetierungsmaßnahmen ausgenommen werden. Dabei handelt es sich jedoch ausschließlich um präventive Leistungen. Personen mit wesentlichen Behinderungen stellen eine Hochrisikogruppe für Zahnschäden oder –erkrankungen dar, so dass trotz präventiver Leistungen oft auch kurative Behandlungen notwendig werden. Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass diese Menschen häufig neben ihrer Behinderung multiple Begleiterkrankungen aufweisen und ihre Allgemeingesundheit durch nicht behandelte orale Erkrankungen (z.B. Parodontitis) zusätzlich gefährdet wird. Dazu wird es kommen, wenn die zahnmedizinischen Behandlungsleistungen, wie im Referentenentwurf des GKV-FinStG vorgestellt, ausnahmslos budgetiert werden. Außerdem besteht somit die sehr konkrete Befürchtung, dass sich die schon bestehende zahnmedizinische Unterversorgung von Menschen mit Behinderung ab dem Jahr 2023 erheblich verschärfen wird, wenn das GKV-FinStG wie geplant in Kraft treten sollte.

Viele Menschen mit wesentlichen Behinderungen sind Empfänger von Eingliederungshilfe und können Zusatzkosten für zahnärztliche Behandlungen nicht übernehmen. Budgetierungsmaßnahmen werden daher ungebremst direkte Auswirkungen auf die Versorgung dieser besonders vulnerablen Versichertengruppe haben. Beim Ausbleiben von zahnmedizinischen Behandlungen potenziert sich nicht nur das Leid, sondern auch die Kosten für die dann notwendig werdenden oralen Gesamtanierungen.

Die vorgestellte Budgetierung würde die schwächsten Personen in der Gesellschaft damit am härtesten treffen. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention fordern wir, den für Personen mit Behinderung schon heute nicht optimalen Zugang zu zahnärztlichen Gesundheitsleistungen nicht weiter zu erschweren und keine weiteren strukturellen Barrieren bei dem Zugang zu zahnärztlichen Leistungen zu schaffen.

Die DGZMB bittet den Gesetzgeber eindringlich und fordert ihn auf, neben den präventiven Leistungen auch zahnärztliche Behandlungsleistungen für Versicherte mit Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe von der geplanten Budgetierungsregelung zu befreien.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. A. Schulte
Präsident
der DGZMB

Dr. I. Kaschke
1. Vizepräsidentin
der DGZMB

Dr. G. Elsässer
2. Vizepräsident
der DGZMB

Dr. A.-L. Hillebrecht
Schriftführerin
der DGZMB